

Die Reichsritterschaft

An der Spitze der drei Ritterkreise von Schwaben, Franken und dem Rheinlande stand ein allgemeines Direktorium, das von ihnen abwechselnd je drei Jahre lang geführt wurde. Jeder Ritterkreis selbst hatte einen Direktor und jeder einzelne Kanton einen Hauptmann, sowie einen Ausschuß und Ritterrat.

Der Schwäbische Ritterkreis, der Württemberg besonders berührt, bestand aus fünf Kantonen oder Orten, nämlich:

1. Der ausschreibende Ort oder Kanton Donau. Dieser hatte seine Kanzlei zu Ehingen a. D.
2. Der Kanton Hegäu, Algäu und Bodensee, der in zwei Sonderorte oder Quartiere zerfiel, nämlich:
 - a. Hegäu mit der Kanzlei in Radolfszell,
 - b. Algäu-Bodensee mit der Kanzlei in Wangen i. A.
3. Der Kanton am Neckar, am Schwarzwald und an der Ortenau war wieder in zwei Sonderorte geteilt, nämlich:
 - a. Neckar-Schwarzwald mit der Kanzlei in Tübingen,
 - b. Ortenau mit der Kanzlei in Kehl. Mit ihr stand auch die Reichsritterschaft des Unterelsasses in Verbindung. Das dortige Ritterhaus ist nicht mehr aufzufinden und vermutlich längst verschwunden.
4. Der Kanton Kocher mit der Kanzlei in Eßlingen.
5. Der Kanton im Kraichgau mit der Kanzlei in Heilbronn.

Der Fränkische Ritterkreis zerfiel in sechs Kantone, von denen hier nur der Kanton Odenwald hergehört, dessen Kanzlei ursprünglich in Heilbronn, später in Kochendorf war.

Nachdem auf dem Mergentheimer Korrespondenztage im Jahr 1594 beschlossen worden war, ähnlich wie die Reichsmatrikel veranlagt war, ein Verzeichnis des Besitzes der Ritterschaft anzulegen, wurde eine Real- und Personal-Matrikel der ritterschaftlichen Familien und der zu den Ritterkreisen zählenden Herrschaften, Schlösser, Städte, Marktflecken, Dörfer, Weiler und Güter angelegt, über deren Vollständigkeit schwer zu urteilen ist, da zu allen Zeiten Verschiebungen vorgekommen sind. Abgedruckt sind solche Matrikeln u. a. in Joh. Jak. Mosers Vermischten Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen, in Anton Friedrich Büschings Neuer Erdbeschreibung und besonders im 2. Band von Dr. Heinrich Berghaus' Deutschland vor hundert Jahren. (Leipzig 1860.)

Als im Jahr 1806 das Gebiet der Reichsritterschaft durch Kaiser Napoleon den damals übriggebliebenen benachbarten Fürstentümern einverleibt wurde, scheinen zum Teil die Matrikeln aus den Archiven, die vom Staate annektiert wurden, heimlich entfernt und vernichtet worden zu sein.

Es dürfte von Wichtigkeit sein, den ungefähren Umfang des ganzen reichsritterschaftlichen Gebietes hier anzugeben, da er meistens bedeutend unterschätzt wird. Zur Ritterschaft gehörten mehr als 350 Familien, und sie besaß über 100 Quadratmeilen Land mit über 200 000 Einwohnern, „die bei dem mildesten Abgabensystem ihrer Gutsherren weit über eine Million Gulden rentierten“, davon gehörten zum Schwäbischen Ritterkreise etwa 40 Quadratmeilen mit ca. 80 000 Einwohnern.¹⁾

Im Preßburger Frieden fielen an Bayern, Württemberg, Baden und Würzburg im ganzen 55½ Quadratmeilen mit 141 431 Seelen und mit 580 000 Gulden Einkünften,



Ehingen a. D., Ritterhaus des Kantons Donau (Oberamtsgebäude)

und durch die Rheinbundsakte wurden noch verteilt 26⅔ Quadratmeilen mit 41 569 Seelen und mit 370 000 Gulden Einkünften. Württemberg allein erhielt durch den Preßburger Frieden 16 Quadratmeilen mit 57 100 Seelen und 200 000 Gulden Einkünften, später noch mehr.²⁾

Die Angabe über die Zahl der ritterschaftlichen Besitzungen im ganzen schwankt zwischen 1611, 1520 und 1475, wobei allerdings Ganerbschaften und einige Reichsdörfer mitgezählt sind. Für Württemberg kommt besonders in Betracht der Kanton Donau mit 158, Hegau-Algäu-Bodensee mit 125, Neckar-Schwarzwald und Ortenau mit 160, Kocher mit 110, Kraichgau mit 142, Odenwald mit 297, also zusammen mit 992 Rittergütern.³⁾ Es darf aber nicht vergessen werden, daß durchaus nicht immer die

ganzen Ortschaften rein ritterschaftlich waren, weltliche und geistliche Fürsten, die Ritterorden usw. hatten oft in denselben Ortschaften gleichzeitig Besitzungen und Hoheitsrechte, ein Umstand, der oft sehr störend wirkte, besonders wenn auch noch konfessionelle Interessen hereinspielten.

Zu beachten ist, daß zu allen Zeiten aus den verschiedensten Anlässen, besonders aber nach Aussterben oder infolge von Geldnot einzelner Familien Verkäufe von Rittergütern vorkamen, so daß solche durchaus nicht nur in der Hand von ritterschaftlichen Familien waren, sondern auch in der anderer weltlicher und geistlicher Reichsstände. Auch das reiche Patriziat der Reichsstädte und Nichtadelige kamen in den Besitz von Rittergütern.

Durch diesen Umstand war die richtige Führung der Realmatrikel erschwert, aber in erhöhtem Maße war dies der Fall bei der Personalmatrikel. Dazu kommt aber noch

ganz besonders, daß nicht nur Besitzer von Rittergütern zur Reichsritterschaft zählten, sondern daß es auch sogenannte Personalisten gegeben hat, die vom Adel sein mußten und bis zur Erwerbung eines mindestens 6000 Reichstaler werten zur Ritterschaft kollektablen Gutes 500 Gulden unverzinslich einlegen mußten.⁴⁾

Wenn man bedenkt, daß diese zum Teile in minimalste Stücke zerstückelten Besitzungen überall innerhalb des Herzogtums Württemberg und an seinen Grenzen zerstreut lagen, so kann es nicht wundernehmen, daß sie als Fremdkörper im eigenen Fleisch und Blut wirken, und von allen Fürsten, die nach Vergrößerung ihres Gebietes strebten, als ein Dorn im Auge empfunden werden mußten. Deutschland zählte damals 314 reichsständische und ca. 1475 reichsritterschaftliche Territorien zusammen mit etwa 1800 souveränen Herrschern!⁵⁾

Die Rechte der Reichsritterschaft waren sehr weitgehend. Sie besaß in erster Linie die volle Territorialhoheit innerhalb ihres Gebietes, die niedere und hohe Gerichtsbarkeit

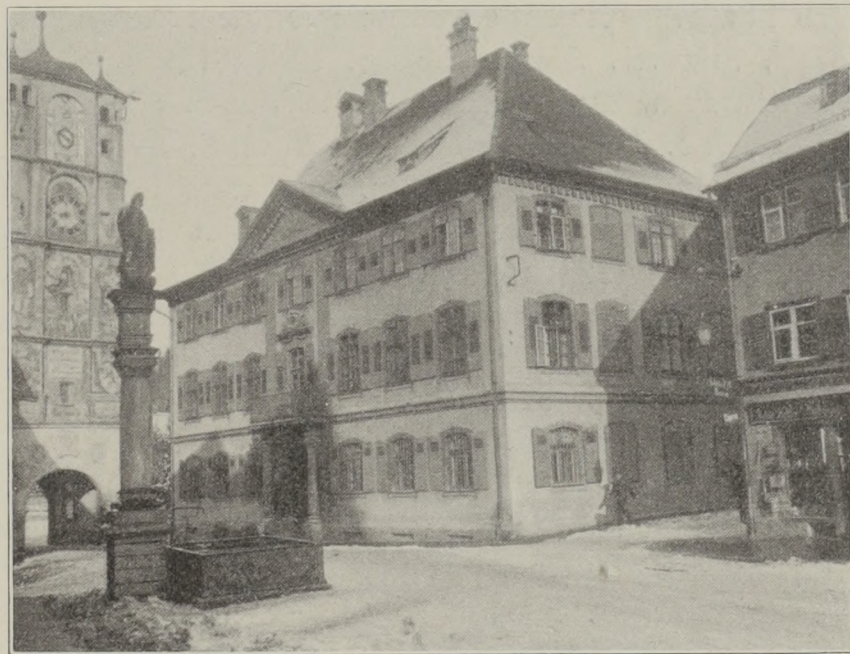
— der Blutbann, d. h. das Recht über Leben und Tod, war meist ein besonderes Lehen —, die Besteuerung, die Polizei und das Kirchenregiment, also auch die Landeshoheit in Religionsfachen.

Der Verkehr mit dem Kaiser und mit den übrigen Reichsständen erfolgte durch Gesandte, und die Ritterschaft hatte das Recht, Bündnisse abzuschließen.

Obwohl der Ritterschaft die Vertretung auf Reichs- und Kreistagen fehlte, wurde sie doch als ein Reichsstand geachtet.

Von der allgemeinen Besteuerung wie von Zöllen war die Ritterschaft befreit, dagegen zahlte sie dem Kaiser in Kriegsfällen sogenannte Charitativsubsidien und bei der Kaiserwahl Donatingelder.

Ursprünglich war die Ritterschaft der Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen, solange das Herzogtum Schwaben bestand; als aber die Gerichtsbarkeit an die Fürsten überging und diese als Landvögte des Kaisers ihre Macht dazu mißbrauchten, die Ritterschaft landsässig zu machen, so entzog sich die Ritterschaft der Gerichtsbarkeit und stellte sich unmittelbar unter den Kaiser. Gerade dieses Verhältnis darf bei den Kämpfen zwischen dem Hause Württemberg und dem Adel nicht vergessen werden; letzterer war dem Grafen von Württemberg nur in dessen Eigenschaft als Landvogt, d. h. als kaiserlicher Beamter untergeben, nicht als Untertan. Bei Einführung des römischen Rechtes wurde die Ritterschaft insofern verkürzt, als die Gerichte nicht mehr mit ritterbürtigen Männern besetzt wurden. Da die neuen Gerichte vollständig von den Fürsten abhängig waren, so konnten sie für die Ritterschaft auch nicht mehr als unparteiisch gelten, und ein Hauptfehler überhaupt war es, daß sehr bald über Bestechlichkeiten der Richter geklagt wurde.⁶⁾ Um so mehr war das Verlangen nach unmittelbarem Schutz durch den Kaiser gewachsen.



Wangen, Ritterhaus des Kantons Aargau (Kameralamt)

Um den Bestand der Reichsritterschaft zu wahren, hatte sie sich vom Kaiser Maximilian II. ein am 25. Mai 1567 ausgestelltes Privilegium erwirkt, vermöge dessen in Zukunft alle zur freien Ritterschaft gehörigen adeligen Güter für ein geschlossenes Korpus gehalten werden sollten, so zwar, daß im Falle der Veräußerung die Kontributionen doch an die ritterschaftliche Kasse zu zahlen seien.

Selbstverständlich bot diese Sonderstellung im Reiche eine Reihe von Gelegenheiten zu Angriffen, dazu kamen aber noch mehr Reibungsflächen. Die Fürsten behaupteten die ausschließliche Befugnis zur hohen Jagd zu haben; das war sehr einschneidend für den Adel, der oft gerade wie der Bauernstand unter der Unmasse von Rot- und Schwarzwild zu leiden hatte und dem die Liebe zur Jagd angeboren war. Die Anstellung von Geistlichen und Beamten, die teils für mehrere Herrschaften zugleich funktionierten oder am gleichen Orte mißgünstige Kollegen einer andern Herrschaft vorfanden, bot diesen selbst reichliche Gelegenheit zu ewigem Hader, und man kann mit Bestimmtheit behaupten, die meisten Streitigkeiten gingen aus Hezereien der Beamten hervor. Aber was ist überhaupt nicht bestritten, wenn zwei Nachbarn nicht im Frieden leben? Grenzen, Jagd, Fischerei, Steuern, Zölle, Umgeld, Fronen, Polizei, Freizügigkeit, Durchzug, Quartierlasten, Wegerecht und -unterhaltung, Grenzen zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit, Waldgerechtigkeiten, Ackerich, Weide, Viehtrieb, Wasserrecht, Mühlen, Flößerei, Aufnahme von Juden, fahrendem Volk, darunter auch manchmal den Gerichten verfallene Sauner — kurz, alles gab Anlaß zu Händeln, und es ist leider auch reichlich dazu benutzt worden!

Dabei waren die Ritter aber oft in der unangenehmsten Lage insofern, als sie in den meisten Fällen mit einem Teile ihres Besitzes landsässig waren, sie besaßen Häuser in den Städten, sie waren selbst oder hatten nahe Verwandte in Militär-, Staats- und Hofdiensten, denn der Ertrag aus dem Grundbesitze war meist ein recht magerer, von dem die wenigsten die ganze Familie unterhalten konnten. Infolge dieser Abhängigkeit konnten sie oft nicht so scharf auftreten, wie das im Interesse der ganzen Reichsritterschaft gelegen gewesen wäre.

Die Fürsten, insoweit sie mit der Reichsritterschaft benachbart waren, mit Ausnahme der geistlichen Fürsten, standen nicht gut mit ihr und verfolgten sie, wo sie konnten. Zur Zeit des Herzogs Karl Eugen drehte sich der Streit hauptsächlich um das Besteuerungsrecht von Gütern und Dörfern, die, ehemals ritterschaftlich, allmählich in die Hand von Fürsten übergegangen waren und in denen die Ritterschaft dem oben erwähnten Kaiserlichen Privilegium zufolge die Besteuerung für ihre Kasse in Anspruch nahm.

Einige solche typische, sich immer wiederholende Fälle seien hier angeführt.

Der Hauptvorgang war folgender:⁷⁾ Im Jahr 1746 war nach dem Tode Georg Wolfs von Kaltenthal das Lehen Aldingen an das Haus Württemberg heimgefallen, im Jahr 1747 hatte der Herzog von Graf Anton Sigmund v. Fugger die Herrschaft Stettenfels und im Jahr 1749 die Besitzungen der noch unter Vormundschaft stehenden Herren v. Sternenfels erkaufte. Die Reichsritterschaft wollte innerhalb dieser und anderer Besitzungen nicht auf das Kollektationsrecht verzichten, deshalb wandte sich der Herzog schwer beleidigt mit einer umfangreichen Klageschrift⁸⁾ 1750 an die Reichsversammlung, in der die Abfassung eines Reichsnormatives für solche Fälle verlangt wurde. Ferner wurde ein Zirkularschreiben an die Reichsstände verschickt, das den urkundlichen Beweis liefern sollte, daß das Kollektationsrecht den württembergischen Fürsten seit alten Zeiten zustehet, daß sie auch adelige Vasallen bei ihren Güterkäufen erworben hätten, und daß der Adel landsässig, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen und ihnen zu Lehensdiensten verpflichtet sei. Es wurde dabei versucht, nachzuweisen, daß die ganze freie

Reichsritterschaft aus der Ministerialität hervorgegangen sei, und der ganze niedere Adel wird als erbeigene Leute dargestellt, ihre vom Kaiser erhaltenen Privilegien seien erschlichen, denn wie wäre es möglich gewesen, daß Leute, die nur wenig über den leibeigenen Bauern standen, von Kaiserlicher Majestät so stattlich bedacht wurden, wenn man die Sache zu Wien im rechten Lichte gesehen hätte.⁹⁾

Diese Gedanken waren natürlich nicht im Kopfe des Herzogs gewachsen, und er ist gewiß unschuldig daran gewesen, wenn ihm seine Beamten solche Behauptungen suggeriert haben, die in dem selbst zur Zeit des Despotismus demokratischen Württemberg adelsfeindlich waren und sich kein Gewissen daraus machten, gegen den Adel zu heizen. Eine solche Heze war immer populär, und man dachte nicht darüber nach, daß nicht sowohl der grundbesitzende einheimische Adel an den Mißständen schuldig war, die zum Haß gegen den Adel berechtigten, sondern vielmehr der weit weniger sittenreine Hofadel, der französische Manieren nachäffte, und der seit den Zeiten des Herzogs Eberhard des Jüngeren zumeist aus eingewanderten Abenteurern bestanden hat.

Der Herzog fand in seinem Vorgang gegen die Ritterschaft bald bereitwillige Helfer; der Markgraf von Brandenburg-Culmbach, der Herzog von Sachsen-Meiningen und der König von Preußen traten ihm bei. Der Reichshofrat aber sprach sich gegen ein Reichsregulativ aus, das den im Westfälischen Frieden vom Kaiser bestätigten Privilegien der Reichsritterschaft widerspreche. Auch bei der Reichsversammlung hatten die Klagen des Herzogs keinen Erfolg, denn der Kaiser trat gegen den Vorschlag eines Reichsregulativs auf.

Die Reichsritterschaft ließ inzwischen eine Gegenschrift¹⁰⁾ aufsetzen, die sich bis zum Jahr 1752 verzögerte. Der Herzog machte mehrfach darauf aufmerksam, Beschwerden der Reichsstände müßten beim Reichstage spätestens innerhalb zwei Monaten zur Beratung kommen, und man habe gar nicht nötig, auf die Vollendung der ritterschaftlichen Schrift zu warten. Auch hier trat der Kaiser als Beschützer der Ritterschaft auf, ein Normativ werde den Untergang der Ritterschaft befördern, nur dann werde die Reichsverfassung gesichert und die Schwächeren vor der Willkür des Mächtigeren geschützt, wenn man die Abfassung des Normativs für unstatthaft erkläre, der Ritterschaft zu ihrer Verteidigung genügend Zeit lasse, ihre Befugnisse durch die Reichsgesetze nicht abschneide, sondern an die Gerichte verweise. Ein Reichsgesetz über ein Normativ werde er nicht bestätigen.

Nachdem noch einige Gegenschriften ausgetauscht waren, kam die Sache am 10. Juli 1753 im Fürstenrat zur Besprechung, das Normativ wurde verworfen und am 23. Juli ein Reichsgutachten angenommen, nach dem im vorliegenden und in künftigen Fällen auf Treffung gültlicher Auskünfte Bedacht genommen werden solle.

Hierauf trat der Herzog mit der Reichsritterschaft, d. h. mit den besonders in Betracht kommenden Kantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher in Verhandlungen ein, und schon am 18. September 1754 kam ein Vergleich zustande, in dem Württemberg in allen vor dem Westfälischen Frieden erworbenen Rittergütern das Kollektationsrecht zugestanden wurde, wogegen der Herzog seinen zur Ritterschaft gehörenden Vasallen die Unmittelbarkeit ihrer Personen und Güter ferner nicht streitig machen will, und dem je und allzeit prätendierten Landsassiat derselben entsagt usw. Der Kaiser aber verweigerte die Bestätigung, weil die Ritterkantone einseitig abgeschlossen haben, ohne sich vorher von ihm Verhaltensbefehle auszubitten und ohne sich mit den andern Kantonen vorher zu beraten. Jetzt blieb die Sache neun volle Jahre liegen, obwohl die Ritterschaft eigene Gesandte nach Wien schickte und für Geschenke für Minister, Referenten, Reichshofrat usw. daselbst allein 13250 Gulden bestimmt hatte.

Der Tod des Kaisers Franz I. 1765 brachte eine abermalige Verzögerung, und nach neuen Verhandlungen kam endlich am 30. Oktober 1769 — also nach 19 Jahren! — ein Vergleich zustande, nach dem dem Herzoge in 45 Orten das Kollektationsrecht zugestanden wurde, in den übrigen strittigen Orten verblieb sie der Ritterschaft des Kantons Neckar-Schwarzwald. Auch mit dem Kanton Kocher wurde am 18. Januar 1770 ein Nebenrezeß abgeschlossen, und beide Vergleiche wurden vom Kaiser am 1. März 1770 bestätigt.

Ein anderer typischer Streit hatte sich mittlerweile in Beziehung auf die Rechte des dem Ritterkanton Kocher als Schutz- und Schirmherrn unterstellten unmittelbaren



Eßlingen, Ritterhaus des Kantons Kocher (Oberamt und Kameralamt)

freiadeligen Fräuleinstift Obrißtenfeld (O.A. Marbach) abgespielt.¹¹⁾ Wegen verschiedener Vorkommnisse war zwischen der Herzoglichen Regierung und dem Stifte am 4. Mai 1747 ein Vertrag geschlossen worden betreffs: Beholzung, Äckerich, freyer Pirsch, Weingeld, Akzis, Strafen, Freveln, Besteuerung von Gütern, Weineinfuhr, Verzehendung, Teilweinen, Sauvegardegeldern, Sülten usw., aber obwohl der Vertrag in 16 Punkten alles regelte, ergaben sich sehr bald wieder Differenzen, und so mußte schon am 20. März 1778 ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, in dem alle früheren Vergleiche erneuert und namentlich die Grenzen der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, die Inventur, Hauptrecht, Straßen, Feldhut, Viehtrieb, Weide, Un-

tergang, Kelter, Weinschank, Abladgeld, Kanzleitaxe, Abgaben zum fisco charitativo, Verzehendung, Einbauung der kleinen Zehend-Sorten, Zehendbezug, Kulturveränderungen, Faßeiche, Hauptrecht, Rübenzehnten, Zehent aus verschiedenen Gütern usw. in 33 Punkten geregelt wurden. In den früheren Verträgen (9. Januar 1730) hatte sich das Haus Württemberg den Erb- oder ewig und unwiderruflichen Schutz und Schirm sowie das Recht vorbehalten, bei einer Äbtissinwahl gleich dem Vorsteheramt (Kanton Kocher) doch ohne weitere Konkurrenz Einmisch- oder Einredung mitzusehen und derselben beizuwohnen.¹²⁾

Nach Abschluß der Verträge vom Jahr 1770 wurde das nachbarliche Verhältnis besser. Aber die fürstliche Regierung suchte der Reichsritterschaft dadurch Abbruch zu tun, daß sie jede Gelegenheit ergriff, wo infolge von Todesfällen, Erbstreitigkeiten, Vormundschaften, Verpfändungen usw. die Möglichkeit vorlag, als Käufer von Rittergütern

aufzutreten, und trotz der Verträge wurde auch später bei den so erworbenen Gütern das Kollektationsrecht oft bestritten.

Dagegen war das offizielle Verhältnis zwischen dem Herzog und der Ritterschaft und einzelner Glieder derselben stets ein gutes. Bei größeren Festlichkeiten, so bei der Erhebung der Karlsakademie zur Universität 1782, war die Ritterschaft offiziell eingeladen, jeder Kanton sandte Vertreter, die ständig zur Hofstafel gezogen wurden. Auch hat der Herzog in einer Masse von Fällen die Patenschaft bei Taufen in ritterschaftlichen Familien übernommen, und diese waren zu den Hoffesten stets beigezogen.

In Beziehung auf Gerichtsbarkeit und Landespolizei, deren Handhabung in der damaligen Zeit besonders durch die Zersplitterung in Hunderte von Einzelstaaten schwer notlitt, ist zu erwähnen, daß auf ein Ausschreiben des Schwäbischen Kreises vom Jahr 1760 mit der Anfrage, ob sich jemand finde, der auf Kosten des Kreises eine Fronfeste bauen und darin Verwaltung und Bewachung übernehmen wolle, hin sich ein Mitglied der schwäbischen Ritterschaft, nämlich der Reichsgraf Franz Ludwig Schenk von Castell (1736—1821), Besitzer der Rittergüter zu Schelllingen und Oberdisingen, hiezu bereit erklärte, und auf seinem Gute zu Oberdisingen ein Zuchthaus erbaute. Durch seine Mannschaft ließ er überall die gefährlichsten Sauner aufheben, und seiner Tatkraft ist es zu danken, daß das damalige Bandenwesen besonders in Oberschwaben bedeutend eingeschränkt wurde. Freilich, Dank hat der sog. „Malefizschenk“ nicht geerntet, unter König Friedrich wurde er infolge einer niederträchtigen Denunziation durch einen ehemaligen Beamten zur Rechenschaft gezogen.¹³⁾

Die eigentlich schon seit dem Jahr 1703 dauernden Streitigkeiten mit der Ritterschaft und die hierüber verfaßten Streitschriften hatten u. a. eine überaus fruchtbare literarische Tätigkeit auf dem Gebiete des Adelsrechtes zur Folge, und es wurde von der Ritterschaft angeregt, einem Professor an der Universität Göttingen einen Gehalt auszusetzen, damit er über das Reichsritterschaftliche Staatsrecht lehre.

Im Jahr 1725 war zu Eßlingen eine Ritterakademie von einem Magister Müller errichtet worden, sie wurde 1732 von Erhard Marchthaler des Rats allda übernommen, ging aber bald ein. Als im Jahr 1761 die Ritterschaft das vorher der ausgestorbenen Familie Greck von Kochendorf gehörige Rittergut zu Kochendorf erwarb und dort die Kanzlei des Kantons Odenwald unterbrachte, wurden dort eine Ritterschule und außerdem ein Waisen-, Zucht- und Arbeitshaus errichtet.

Die vielen großen Prozesse und die damit verbundenen Geschenke verschlangen natürlich eine Masse Geld, und so hatte die Ritterschaft keinen Überfluß an Mitteln. Infolgedessen tauchte auch der Gedanke auf, zugunsten einer für den Kanton Kocher zu errichtenden Ritterakademie eine ritterschaftliche Lotterie zu errichten, doch wirkten die im Fränkischen Kreise gemachten Erfahrungen abschreckend.

Die Sitze und Kanzleien der Kantone waren meist in Reichsstädten, die Versammlungen wurden aber auch an andern Orten, z. B. Seislingen, Munderkingen usw. abgehalten. Mit den Kanzleien, zum Teil recht schöne und interessante Gebäude, waren Archive und reichhaltige Bibliotheken verbunden, die insgesamt im Jahr 1806 in das Staatseigentum übergegangen sind.



Anmerkungen

- 1) v. Roth, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft I. S. 1. Anm. 1.
- 2) Vollgraff, Dr. C., Die deutschen Standesherrn. Sießen 1824. Beilage II.
- 3) Berghaus, Dr. H., Deutschland vor hundert Jahren. Leipzig 1859. II. S. 268.
- 4) v. Roth, a. a. O., I., S. 1.
- 5) Berghaus, a. a. O., I. 1. S. 2.
- 6) v. Roth, a. a. O., II., S. 12, 13, 28, 140.
- 7) Pfaff, Dr. K., Die Verhandlungen Herzog Karl Eugens wegen und mit der Reichsritterschaft, W. J.-B. 1857. I. S. 106. — v. Roth, a. a. O., II. S. 457 ff.
- 8) Herzoglich Württembergisches Schreiben ad comitia imperii, die nötige Abfassung eines Normativi imperii und die reichsritterschaftlichen Streitigkeiten betreffend.
- 9) v. Roth, a. a. O. II. 460.
- 10) Anmerkungen über das Herzoglich Württembergische Schreiben ad comitia imperii.
- 11) Akten im Geh. Ratsarchiv zu Ludwigsburg.
- 12) Mader, Joh., Reichsritterschaftliches Magazin. Frankfurt und Leipzig 1787. Bd. 9. S. 620 ff.
- 13) Günthert, J. E., Erinnerung eines Schwaben. Nördlingen 1874. I. 177 ff., II. 127—187.

Freiherr Friedrich von Gaisberg-Schöckingen